



**REGLEMENT ZUM GESETZ ÜBER DAS
BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFWESEN DER GEMEINDE
AROSA**

04.09.2018

I. Grundlage

Art. 1

Grundlage Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arosa vom 4. September 2018 erlassen.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement regelt die auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde geltenden Bestattungszeiten, Glockengeläute, Art und Mass der Gräber, Art, Mass und Gestaltung der Grabzeichen etc.

II. Mittelschanfigg (St. Peter-Pagig, Molinis, Peist, Castiel-Calfreisen, Lünen)

Art. 3

Allgemeines

¹ Falls die Angehörigen nicht ausdrücklich eine stille Bestattung wünschen, wird das Wegläuten und das Grabläuten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geläutet.

² Die Grabmale haben sich an das auf jedem Friedhof vorhandene Bild anzupassen.

³ Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt.

⁴ Bis zur Aufstellung des Grabzeichens werden keine Holzkreuze aufgestellt.

Art. 4

St. Peter-Pagig

¹ Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 9.01 Uhr bis 09.15 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2, 3, 4; bei einer Frau mit den Glocken 2, 3, 4, 1; bei einem Kind unter 10 Jahren mit den Glocken 4, 3, 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit der Glocke 2 während des Gangs des Trauerzugs bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt nach der Grabrede für ca. 3 Minuten mit der Glocke 2.

² Die Urnengräber befinden sich an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof.

³ Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Normalgräber haben Einfassungen von 60 cm Breite x 160 cm Länge, Urnengräber von 60 cm Breite und 100 cm Länge.

⁴ Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz sein mit einem Maximalmass von 110 cm Höhe x 60 cm Breite x 12 cm Tiefe. Für Urnengräber sind auch liegende Schriftplatten gestattet.

Art. 5

¹ Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 09.00 Uhr bis 09.30 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2; bei einer Frau mit den Glocken 2, 1. Das Grabläuten erfolgt von der angesagten Zeit bis zum Eintreffen des Trauerzugs am Grab mit den Glocken 1, 2.

Molinis

² Die Grabmale bestehen aus Stein.

Art. 6

¹ Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung und dauert von 09.01 Uhr bis 09.15 Uhr mit den Glocken 3, 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 3, 2, 1 während des Gangs des Trauerzugs zum Grab.

Peist

² Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung von 60 cm Breite x 160 cm Länge zu versehen.

³ Für die Grabmäler darf Stein, Holz oder Eisen verwendet werden. In der Höhe dürfen die Grabmäler 120 cm, in der Breite 50 cm nicht überschreiten.

Art. 7

¹ Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung bei Verstorbenen aus Castiel, Calfreisen und Lünen. Es dauert von 08.02 Uhr bis 09.00 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1,2; bei einer Frau oder einem Kind mit den Glocken 2, 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 1,2. Für Verstorbene aus Castiel dauert es während des Gangs des Trauerzugs vom Trauerhaus bis zum Grab. Bei einer Besammlung auf Pasunna dauert es 10 Minuten vor der Abdankung. Für Verstorbene aus Calfreisen dauert es ab ca. Mitte Castielertobelbrücke bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt mit der Glocke 1.

Castiel-Calfreisen

² Die Reihengräber haben folgende Ausmasse: Erwachsene und Kinder über 10 Jahren: 160 cm Länge x 60 cm Breite, Kinder unter 10 Jahren: 80 cm Länge x 40 cm Breite. Urnengräber: 100 cm Länge x 60 cm Breite.

³ Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von mindestens 45 cm bestehen.

⁴ Grabmäler bei Reihengräbern für Erwachsene dürfen maximal 110 cm Höhe x 60 cm Breite, bei Urnengräbern maximal 80 cm Höhe x 50 cm Breite gross sein. Sie müssen eine Tiefe von mindestens 12 cm haben. Die maximale Höhe darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die

Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte zu erstellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein. Bei späterer Urnenbeisetzung bei einem bestehenden Grab kann das Grabmal durch eine Schriftplatte ergänzt werden. Schriftplatten dürfen im Verhältnis zum bestehenden Grabmal max. 60% der Höhe haben. Sie müssen 10 cm weniger breit sein und minimal 6 cm tief. Für Urnengräber sind liegende Platten nicht gestattet.

⁵ Die Grabmale bestehen aus Stein.

⁶ Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.

Art. 8

Lüen

¹ Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung bei Verstorbenen aus Lüen. Es dauert von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr; bei einem Mann mit den Glocken 1, 2, 3, bei einer Frau oder einem Kind mit den Glocken 3, 2 1. Das Grabläuten erfolgt mit den Glocken 1, 2, 3 während des Gangs des Trauerzugs bis zum Grab. Das Ausläuten erfolgt nach der Grabrede für ca. 3 Minuten mit der Glocke 1.

² Die Grösse jeder Grabstätte inklusive Grabstein und Einfassung beträgt 60 cm Breite und 160 cm Länge. Die Grösse der Kindergräber (bis 14 Jahre) beträgt 40 cm Breite x 70 cm Länge. Die Einfassungen sind einheitlich aus Zement zu fertigen.

³ Die Wege zwischen den Gräbern müssen einheitlich eine Breite von mindestens 50 cm aufweisen und sollen bekiest sein.

⁴ Die Grabsteine dürfen nicht höher als 140 cm sein.

⁵ Das Bepflanzen von Gräbern mit Rosenstöcken und anderen Zierbäumen ist gestattet. Die Höhe derselben darf aber 50 cm nicht übersteigen. Rosenstöcke sind so zu beschneiden, dass sie ein Grab nicht verunstalten oder für andere Gräber einen Schaden darstellen.

III. Langwies

Art. 9

¹ Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt.

Langwies

² Für Kinder bis 7 Jahren und Urnen ist ein separates Gräberfeld reserviert.

³ Das Wegläuten findet am Tag der Bestattung um 10.00 Uhr für ca. 4 bis 5 Minuten statt, bei einem Mann mit der grossen, bei einer Frau mit der mittleren und bei einem Kind mit der kleinen Glocke. Das Grabläuten erfolgt um 14.00 Uhr mit allen drei Glocken für ca. 7 bis 10 Minuten bzw. bis sich der Sarg oder die Urne im Grab befinden und sich die ganze Trauergemeinde vor dem Grab versammelt hat.

⁴ Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Grabeinfassungen von Erwachsenengräbern haben ein Ausmass von 170 cm Länge x 60 cm Breite, die von Kindergräbern 90 cm Länge x 50 cm Breite.

⁵ Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 35 cm, zwischen Urnengräbern 20 cm.

⁶ Bis zur Aufstellung des Grabzeichens wird ein kleines Schild aufgestellt.

⁷ Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei Grabmälern aus Holz sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet. Grabmäler bei Erwachsenengräbern dürfen maximal 120 cm Höhe x 60 cm Breite, bei Kindergräbern maximal 80 cm Höhe x 40 cm Breite und bei Urnengräbern maximal 40 cm Höhe und 55 cm Breite gross sein. Für Urnengräber sind nur liegende Schriftplatten gestattet.

IV. Arosa

Art. 10

¹ Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Arosa

² Das Wegläuten erfolgt am Vortag der Bestattung um 10.00 Uhr mit den Glocken der evangelischen Dorfkirche oder der katholischen Pfarrkirche. Das Grabläuten findet bei der Bestattung und Beisetzung mit der Glocke des Bergkirchlis statt, falls die Angehörigen nicht etwas Anderes wünschen.

³ Der Sarg oder die Urne wird während der Abschiedsliturgie ins offene Grab versenkt.

⁴ Privatgrabstätten für Einzel- oder Doppelgräber sowie Familienurnengräber können für eine Dauer von 40 Jahren unter Kostenfolge abgetreten werden (Vertragsabschluss frühestens ab Todestag). Privatgrabstätten dürfen nur vererbt und nicht anderweitig

veräussert werden. Nach Ablauf von 40 Jahren kann gegen Entgelt das Nutzungsrecht verlängert werden.

⁵ Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch und bei Kostenübernahme können auch Inschriften von Beigesetzten angebracht werden.

⁶ Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst werden.

⁷ Bis zur Aufstellung des Grabzeichens erhält jedes Grab ein Holzkreuz oder eine andere Kennzeichnung.

⁸ Grabmäler aus weissem oder schwarzem Marmor und polierte Steine sind nicht gestattet. Grabmäler dürfen die folgenden Masse nicht überschreiten: Erwachsene und Kinder von 5 bis 12 Jahren: 90 cm Höhe x 55 cm Breite, Kinder bis zu 5 Jahren: 60 cm Höhe x 35 cm Breite, Doppelgrab: 90 cm Höhe x 120 cm Breite, Urnengrab: 75 cm Höhe x 50 cm Breite, Urnendoppelgrab: 90 cm Höhe x 60 cm Breite. Für Grabstätten, die an den Friedhofmauern liegen, sind Grabmäler in Plattenform vorgeschrieben. Sie werden an der Friedhofmauer befestigt.

⁹ Auswärts wohnhafte Angehörige von Verstorbenen sind verpflichtet, für den Grabunterhalt einen Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde oder einer privaten Gartenbaufirma abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 03. September 2018 auf den 04. September 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindegemeinschafter



Peter Remek